

**Batterien
gehören zurück**

www.inobat.ch



Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht für Industrie- und Fahrzeugbatterien im Rahmen einer Branchenlösung

Ziel des Merkblattes

INOBAT kann Herstellerinnen und Händlerinnen von Industrie- und Fahrzeugbatterien von der gesetzlichen Gebührenpflicht auf Gesuch hin befreien, wenn bestimmte Voraussetzungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind (Anhang 2.15 Ziffer 6.1 Abs. 3 ChemRRV).

Dieses Merkblatt beschreibt das Vorgehen für die Einreichung des Gesuchs um Befreiung von der Gebührenpflicht für Industrie- und Fahrzeugbatterien im Rahmen einer **Branchenlösung**. Die Befreiung gilt jeweils für höchstens 5 Jahre und kann von INOBAT verlängert werden.

Formelles

Gesuchstellerin um Befreiung von der Gebührenpflicht ist die Branchenorganisation. INOBAT befreit gestützt darauf individuell die einzelnen Mitglieder der Branchenorganisation von der Gebührenpflicht per Verfügung, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Die Befreiung gilt nur für die Gebührenpflicht, die Meldepflicht bleibt hingegen bestehen.

Branchenorganisation

Für eine Befreiung von der Gebührenpflicht werden folgende Voraussetzungen an eine Branchenorganisation gestellt:

- Sie verfügt grundsätzlich über mindestens 70% Marktanteil eines klar abgrenzbaren Marktsegmentes von Inverkehrbringern von definierten Typen an Industrie- oder Fahrzeugbatterien.
- Sie ist eine unabhängige und selbstständige Non-Profit-Organisation (NPO) und offen für eine Mitgliedschaft für alle in dieser Branche tätigen und an einer Gebührenbefreiung interessierten Marktteilnehmer.
- Ihr statutarischer Hauptzweck ist die Übernahme aller Aufgaben, welche sich im Rahmen der Gebührenbefreiung für ihre Mitglieder ergeben.
- Sie hält in ihren Statuten fest, dass im Falle einer Auflösung der Branchenorganisation ihr Gewinn und ihr Kapital der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), zuzuteilen ist. Das BAFU gewährt in einem solchen Fall den zweckgebundenen Einsatz der Gelder.
- Sie gewährleistet die umweltverträgliche Entsorgung von Industrie- und/oder Fahrzeugbatterien, zu deren unentgeltlicher Rücknahme die Mitglieder verpflichtet sind, und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten (Sammlung, Transport und stoffliche Verwertung).
- Sie entrichtet den Sammelstellen, Transporteuren und Entsorgungsunternehmen für erbrachte Entsorgungsleistungen marktgerechte Entschädigungsbeiträge.
- Sie stellt eine angemessene Information für die betroffenen Industrie- und Fahrzeugbatterien zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung sicher.

- Sie leistet einen angemessenen Beitrag an die Kosten, die INOBAT für die Befreiung von der Gebührenpflicht und die Meldung nach ChemRRV entstehen. Die Beiträge betragen aktuell zwischen 5 und 30 Rappen pro Stück für Batterien mit einem Gewicht bis zu 1 Kilogramm. Für alle anderen Batterien mit einem Gewicht von über 1 Kilogramm beträgt der Beitrag 10 Rappen pro Stück.
- Sie verfügt über genügend Eigenmittel für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten für mindestens zwei bis fünf Jahre. Der Betrag berechnet sich aus der durchschnittlichen Menge in Kilogramm der in den fünf vorhergehenden Jahren in Verkehr gebrachten Industrie- und Fahrzeugbatterien, multipliziert mit voraussichtlichen, nachvollziehbar dargelegten Entsorgungskosten. Auf Antrag kann INOBAT andere geeignete Methoden zulassen.

Meldepflichten und Beiträge

Die Branchenorganisation übernimmt stellvertretend für die Firmen, die von der Gebührenpflicht befreit sind, folgende Aufgaben:

- Sie meldet INOBAT in der Regel halbjährlich die Stückzahl an Industrie- und Fahrzeugbatterien, welche die gebührenbefreiten Firmen in Verkehr gebracht haben. Die Meldung umfasst folgende Angaben:
 - Stückzahl mit Gewicht pro Stück, aufgeteilt nach Industrie- und Fahrzeugbatterien;
 - Batterietyp (Lithium-Ionen, Bleibatterien, Salzwasserbatterien, andere Batterien);
 - auf Verlangen der INOBAT der Schadstoffgehalt nach Batterietyp.

Die INOBAT stellt der Branchenorganisation Meldeunterlagen in elektronischer Form zur Verfügung.

- Sie entrichtet den angemessenen Beitrag an die Kosten, die INOBAT für die Befreiung von der Gebührenpflicht und die Meldung nach ChemRRV entstehen.
- Sie meldet INOBAT bis spätestens am 31. März die Mengen in Kilogramm der im Vorjahr in der Schweiz zurückgenommenen und verwerteten oder zur Entsorgung exportierten Batterien.
- Sie meldet INOBAT die Anzahl der im Vorjahr reparierten oder wiederverwendeten Batterien.
- Sie reicht bei INOBAT bis am 30. April die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle über das vergangene Geschäftsjahr ein.
- Sie erteilt der INOBAT alle erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit der umweltgerechten Entsorgung der gebührenbefreiten Industrie- und Fahrzeugbatterien.



Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht

Das Gesuch ist an INOBAT zu richten und umfasst die nachstehenden Punkte:

- Statuten der Branchenorganisation.
- Anschlussvereinbarung der Mitglieder an die Branchenorganisation.
- Verzeichnis der an die Branchenorganisation angeschlossenen Mitglieder.
- Marktanteile der Branchenorganisation, aufgeteilt nach Industrie- und Fahrzeugbatterien sowie Batterietyp.
- Konzept, umfassend
 - die Organisation der Erhebung der vorgezogenen Entsorgungsbeiträge zwecks Erfüllung der statutarischen Zweckbestimmungen;
 - die Organisation der Auszahlung von Entschädigungen an die Entsorgungsdienstleister (Sammlung, Transport, stoffliche Verwertung);
 - die Organisation der Sammlung und des Transports;
 - die Organisation der stofflichen Verwertung in der Schweiz: Nachweis gesetzlicher Bewilligungen; Nachweis zur Entsorgung nach dem Stand der Technik;
 - im Falle eines Aufbaus einer stofflichen Verwertung in der Schweiz: Planungsschritte mit zeitlichen Angaben bis zur Inbetriebnahme der Verwertungsanlage; Übergangslösung bis zur Inbetriebnahme der Verwertungsanlage; Finanzierung der Verwertungsanlage und Angaben über die Mittelverwendung, falls die Verwertungsanlage nicht gebaut wird;
 - im Falle der stofflichen Verwertung im Ausland: Nachweis einer Exportbewilligung für Sonderabfälle des BAFU;
 - Informationsmassnahmen zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung;
 - Nachweis genügender Eigenmittel für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten für höchstens fünf Jahre.

Nichteinhaltung der INOBAT-Vorgaben

Im Falle der Nichteinhaltung der INOBAT-Vorgaben kann INOBAT die Gebührenbefreiung per Verfügung aufheben.

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Merkblattes werden den potenziellen Branchenorganisationen rechtzeitig mitgeteilt und auf www.inobat.ch publiziert.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005, ChemRRV, SR 814.81
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA, SR 814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, ADR, SR 0.741.621
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29. November 2002, SDR, SR 741.621
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA, SR 814.610.1

Weitere Informationen über Batterierecycling in der Schweiz erhalten Sie unter **www.inobat.ch** oder direkt bei uns:

INOBAT

Batterierecycling Schweiz
Postfach 1023
3000 Bern 14

Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

INOBAT ist Mitglied von

